



5/SN-248/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 603.821/2-V/4/98

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

43	ENTWURF
1	-GE/19
Datum:	4. MAI 1998
Verteilt	7.5.98 Ba

D. Wausgraben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Umstellung von Anleihen privater Emittenten auf Euro (Euro-Anleiheumstellungsgesetz).

30. April 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 603.821/2-V/4/98

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

SPORRER

2740

23 3500/22-V/14/98
24. März 1998

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Umstellung von Anleihen privater
Emittenten auf Euro (Euro-Anleiheumstellungsgesetz)

Zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 2:

Gemäß der Richtlinie 131 der Legistischen Richtlinien 1990 sind im Text der
Rechtsvorschrift andere Rechtsvorschriften mit ihrem Titel sowie mit der Fundstelle
der Stammfassung zu zitieren; es ist auch klarzustellen, ob das Zitat für die
Stammfassung, die Fassung der zitierten Rechtsvorschrift in einer bestimmten
Novelle oder die jeweils geltende Fassung der Rechtsvorschrift betrifft. Diese Regel
wurde bezüglich des Kuratorengesetzes nicht eingehalten.

Zu § 3:

Zum Bundesanleiheumstellungsgesetz gilt das zu § 2 Gesagte sinngemäß; die
Anführungszeichen hätten zu entfallen.